

# VOLLEYBALL NEUENKIRCH



## STATUTEN

# Volleyball Neuenkirch

**gegründet am 19. Mai 2001**  
(als Nachfolgeverein des KTV Neuenkirch)

12. Januar 2001  
Auflösung des KTV Neuenkirch

8. Januar 1993  
Gründung der vier Riegen:

- Aktivriege
- Frauenriege
- Korbballriege
- Volleyballriege

**Fusion: 19. Dezember 1975**

**Kath. Frauenturngruppe, Neuenkirch**

**3. Juni 1948: Gründung des KTV Neuenkirch**

## **1. Name und Sitz**

Volleyball Neuenkirch, nachfolgend auch VB Neuenkirch genannt, ist ein Verein nach Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Neuenkirch.

## **2. Zweck**

VB Neuenkirch

- pflegt Volleyball als Breiten- und als Wettkampfsport
- fördert Volleyball für die Jugend
- fördert die Kameradschaft

## **3. Zugehörigkeit**

VB Neuenkirch ist Mitglied der Sport Union Luzern, der Sport Union Schweiz und des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley).

## **4. Mitglieder**

### **4.1.**

Jedes Mitglied der Volleyballriege KTV NEUENKIRCH ist automatisch Mitglied des neuen Vereins Volleyball Neuenkirch.

### **4.2.**

Die Mitglieder werden an der GV aufgenommen. VB Neuenkirch umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (ab dem zurückgelegten 15. Altersjahr)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **5.1.**

Rechte:

- alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt
- jeder Stimmberechtigte kann Anträge stellen

### **5.2.**

Pflichten: jedes Mitglied

- nimmt aktiv am Vereinsleben teil
- kommt den Statuten, Beschlüssen und Vorschriften des Vereines nach
- versichert sich gegen Unfall

## **6. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nach Erfüllung sämtlicher Pflichten gegenüber dem Verein jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

## **7. Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dies den Vereinsstatuten zuwiderhandelt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzt oder den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

## **8. Organe**

Die Organe von VB Neuenkirch sind:

- die Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan
- der Vorstand
- die Revisoren

## **9. Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und findet jährlich statt. Ihr obliegen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Revisoren

- Anträge
- Verschiedenes

Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

## **10. Einberufung**

Die Einladung zur GV muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit der Traktandenliste versandt werden. Der Vorstand oder 1/5 aller Stimmberechtigten können verlangen, dass eine (ausserordentliche) GV einberufen wird.

## **11. Beschlussfindung**

In Wahl- und Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Statutenrevisionen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **12. Vorstand**

### **12.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr des Vorstandes notwendig.

### **12.2. Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn gegen Aussen und überwacht die Einhaltung der Statuten. Er kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen bilden.

### **12.3. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich

### **12.4. Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident zeichnet zusammen mit einem Mitglied kollektiv. Für den Zahlungsverkehr zeichnet gegenüber Banken und Post der Kassier einzeln. Belege von über Fr. 2000.- sind durch den Präsidenten zu visieren.

## **13. Revisoren**

Die Revisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und Bilanz des Vereines sowie allfällige Fonds und Spezialkassen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **14. Organisation und Verwaltung**

### **14.1. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

### **14.2. Haftung**

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsmögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Schlussbestimmungen**

Auflösung: Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 15 Mitglieder das Weiterbestehen des Vereines verlangen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Wird innert fünf Jahren kein neuer Verein im Sinne des Volleyball Neuenkirch gegründet, geht das Vermögen in den Besitz der Einwohnergemeinde Neuenkirch über.

## **16. Anhang**

Die vier neuen Vereine des ehemaligen KTV NEUENKIRCH verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit gemäss Anhang.

## **17. Inkrafttretung**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV am 10. Juni 2008 und durch den Vorstand des Kantonalverbandes in Kraft.

Neuenkirch, 10. Juni 2008

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Esther Müller

Isabella Wolf

genehmigt durch die Sport Union Luzern

Der Vizepräsident

Walter Riechsteiner

## **Gemeinsame Reglemente und Vereinbarungen der vier Selbstständigen Vereine die auch dem ehemaligen KTV Neuenkirch entstanden sind.**

### **Koordinations-sitzung:**

- Die vier Vereinspräsidenten/Innen nehmen an der Koordinations-sitzung teil.
- Einer der Präsidenten/Innen übernimmt turnusgemäss für mindestens 1 Jahr das Amt des Koordinators.
- Der Koordinator beruft jährlich mindestens eine Koordinations-sitzung mit den Vereinspräsidenten ein.
- Der Koordinator ist Ansprechpartner für die Spezialkommissionen (z.B. OK Chlausen, Lotto ect.) und ruft bei Bedarf eine Koordinations-sitzung ein.
- Abstimmungen finden demokratisch statt, Stichentscheid hat der Koordinator.
- Statutenrevisionen, Vereinsauflösungen, Riegen-Neugründungen gehören in die Selbstbestimmung der einzelnen Vereine.

### **Lotto:**

- Die vier Vereine: KTV-SV Neuenkirch, KTV Frauen, Volleyball Neuenkirch, Korbballriege Neuenkirch organisieren jährlich ein Lotto.
- Die vier Vereine delegieren je zwei Mitglieder in die Spezialkommission.
- Die Spezialkommission konstituiert sich selbst.
- Jeder Verein stellt einen gleichen Anteil von Helfern zu Verfügung. Ein Verein kann zu Gunsten der anderen Vereine Helferkontingente abgeben.
- Die Helfereinsätze für Chlausen und Lotto werden als eine Einheit betrachtet. Der Gewinn des Chlausens und des Lotto werden im Verhältnis zu den Helfereinsätzen verteilt. Ein allfälliger Verlust des Lottos wird gleichmässig auf die Vereine abgewälzt.
- Die Abrechnung wird von zwei Revisoren aus zwei verschiedenen Vereinen geprüft.

### **Chlausen:**

- Die vier Vereine sind gewillt, die Tradition des Chlausens aufrechtzuerhalten und verpflichten sich, mitzuhelfen. Bei der Gründung einer allfälligen Chlausengesellschaft steht es den Vereinen frei, beizutreten.
- Jeder Verein stellt einen gleichen Anteil von Helfern zur Verfügung. Ein Verein kann zugunsten der anderen Vereine Helferkontingente abgeben.
- Die Helfereinsätze für Chlausen und Lotto werden als eine Einheit betrachtet. Der Gewinn des Chlausens und der Lottos werden im Verhältnis zu den Helfereinsätzen verteilt.

### **Archiv:**

- Die Verwaltung des Archivs ist Sache des Archivars.
- Jeder Verein kann über das Archiv verfügen, wobei vor Gebrauch Rücksprache mit dem Archivar zu nehmen ist.
- Die Schlüssel für die Archivschränke verwaltet der Archivar.
- Die im Beisein des Archivars entnommenen Dokumente oder Gegenstände sind nach Gebrauch unverzüglich wieder zu archivieren.

-Wenn Dokumente für Vereinsnänsse gebraucht werden (GV , Räckblicke etc.) sind sie zu kopieren. Es dürfen keine Originaldokumente überschrieben werden und für längere Zeit im Umlauf bleiben.

-Der Archivar wird von den Koordinationsmitgliedern gewählt. Wenn sich niemand zur Verfügung stellt, wird das Amt turnusgemäss von einem der Vereine übernommen.

-Jeder Verein übernimmt die Eigenverantwortung für sein Archiv.

#### **Fahne:**

-Die Verwaltung der Fahne ist Sache des Fähnrichs.

-Die Fahne soll Sinn und Zweck in allen vier Vereinen wie bis anhin beibehalten. (Hochzeiten, Empfänge, Trauerfeierlichkeiten, Turnfeste, gemeinsame Anlässe etc.)

-Jeder Verein kann über die Fahne verfügen, wobei vor Gebrauch Rücksprache mit dem Fähnrich zu nehmen ist.

-Beim Einsatz ist die Fahne stets behutsam und mit Sorgfaltspflicht zu behandeln.

-Die Fahne ist nach jedem Gebrauch unverzüglich wieder in den Fahnenkasten zurückzubringen.

-Bei Beschädigung der Fahne haftet jeder Verein selber.

-Jeder Verein ist verantwortlich, für seine Anlässe eine Fahndelegation zu stellen.

-Für vereinsübergreifende Anlässe ist der Fähnrich verantwortlich, eine Delegation zu stellen.

-Der Fähnrich wird von den Koordinationsmitgliedern gewählt. Wenn sich niemand zur Verfügung stellt, wird das Amt turnusgemäss von einem der Vereine übernommen.

Der Kilbianlass kann von einem Verein übernommen werden. Andernfalls wird in Zukunft darauf verzichtet und das Kilbi-OK davon in Kenntnis gesetzt.

Genehmigt an den Gründungsversammlungen der vier Vereine im Jahr 2001.

KTV Frauenriege	Volley KTV Neuenkirch	KTV-SV Neuenkirch	Korbballriege Neuenkirch
Präsidentin	Präsidentin	Präsident	Präsident
Wüst Conny	Tschuppert Heidi	Vogel Moritz	Zumbühl Andreas